



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

28. Jahrgang

04. Juli 2019

Nr. 36

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung über den Aufruf an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Stadt Ludwigsfelde zur Bildung von Wahlvorständen für die Landtagswahl des Landes Brandenburg am 01. September 2019 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Landtagswahl des Landes Brandenburg am 01. September 2019 | 2 |
| 3. | Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Ludwigsfelde über die Absage der Nachwahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gröben der Stadt Ludwigsfelde am 01.09.2019 | 3 |

Bekanntmachung**Aufruf an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Stadt Ludwigsfelde zur Bildung von Wahlvorständen für die Landtagswahl des Landes Brandenburg am 01. September 2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 30), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 12. Februar 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 1], i.V.m. §5 Abs.1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19.02.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 07], S. 150), zuletzt geändert durch Artikel1 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl II/19, [Nr. 23]), ist für 32 Wahlbezirke und 4 Briefwahlbezirke der Stadt Ludwigsfelde je ein Wahlvorstand zu bilden.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern.

Die Wahlbehörde beruft gemäß § 5 (BbgLWahlV) den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes berufen.

Ich bitte Sie, mir geeignete Personen zur Berufung als Beisitzer für die Wahlvorstände bis zum

19. Juli 2019

vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll den Familien- und Vornamen, die Wohnanschrift, das Geburtsdatum sowie die telefonische Erreichbarkeit / eine E-Mail-Adresse enthalten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 46 Abs. 3 BbgLWahlG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein. Ferner verweise ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand gemäß § 46 Abs.4 BbgLWahlG.

Ludwigsfelde, den 03.07.2019
In Vertretung

Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Landtagswahl des Landes Brandenburg am 01. September 2019**

Gemäß § 46 Absatz 5 Satz 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 02], S. 30), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. Februar 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 1], mache ich Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) weise ich hiermit hin:

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, schriftlich zu erklären oder zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift zu geben.

Öffnungszeiten:	montags	geschlossen
	dienstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	freitags	09.00 - 12.00 Uhr
	samstags	09.00 - 13.00 Uhr (am 1. und 3. Samstag)

Ludwigsfelde, den 03.07.2019
In Vertretung

Großmann
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Ludwigsfelde
über die Absage der Nachwahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gröben der Stadt Ludwigsfelde am
01.09.2019**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 festgestellt, dass für die oben bezeichnete Nachwahl keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind.

Gemäß § 91 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2), in Verbindung mit § 76 Absatz 1, Nr. 2 und Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]), **sage ich die Ortsbeiratsnachwahl für den Ortsteil Gröben der Stadt Ludwigsfelde am 01.09.2019 ab.**

Gemäß § 92 Abs.4 Satz 4 nimmt nun die Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr.

Ludwigsfelde, 02.07.2019

Großmann
Wahlleiter